

Nachnutzung von Deponien – Ohne Sorge vor der Nachsorge? Klaus Stief, Berlin

Die Stilllegung und Nachsorge von Deponien sind in Veröffentlichungen und auf Deponietagungen zunehmend Schwerpunktthemen. In diesem Zusammenhang spielt auch die Nachnutzung der stillgelegten Deponieflächen eine Rolle.

Im Rahmen der Planfeststellung von Deponien und der Genehmigung des Deponiebetriebes mussten ausführliche Unterlagen über die Nutzung der Deponien nach Verfüllung vorgelegt werden. Oft wurde den Anliegern eine wunderbare Landschaft versprochen - als Entschädigung für die Belästigungen während des Deponiebetriebes.

Heute stehen als „alternative Nachnutzungen“ insbesondere Windenergie- und Solaranlagen im Vordergrund des Interesses. In Veröffentlichungen wird ausführlich über Genehmigungsverfahren, Standsicherheitsberechnungen, die Effektivität der Stromerzeugung, die Vorteile durch die Vergütungen nach EEG, usw. berichtet. Hier sollte ebenfalls darüber berichtet werden, wer für den Rückbau der Anlagen verantwortlich ist, wenn die Anlagen nicht mehr wirtschaftlich sind, nicht mehr funktionieren oder beschädigt sind (z.B. durch Sturmschäden bei Windkraftanlagen, bei Vandalismus bei Solaranlagen) oder wenn der Betreiber insolvent wird. Zudem muss geregelt sein, wer für die Herstellung der Deponieoberfläche verantwortlich ist, so dass die darunter liegende Deponieoberflächenabdichtungen geschützt werden oder geschützt bleiben und wer wann für die Rekultivierung einschließlich der Wasserhaushaltsschicht sorgt.

In vielen Fällen wird unter aufgeständerten Solarzellen für eine Begrünung gesorgt – allein schon um die Bodenerosion einzuschränken. Entsprechen aber diese Begrünungen den Anforderungen an die Vegetationsschicht von Wasserhaushaltsschichten wenn die Solaranlagen verschwunden sind? Und was bedeutet das alles für den zeitlichen Ablauf der Nachsorgephase? Beginnt sie erst nach Rückbau der „alternativen“ Nachnutzung? Und müssen auch ab dann noch Rücklagen für 30 Jahren vorhanden sein?

Wahrscheinlich schließen Deponiebetreiber mit den „Solaranlagenlieferern“ Rücknahmeverträge für die Solarmodule. Ob aber die Solarhersteller auch wissen, was sie mit den außer Betrieb genommenen Anlagen machen sollen? Gibt es auch hier eine Produktverantwortung? Schön wäre es. Aber die Erfahrungen mit Asbestzement, Hart-PVC, Elektronik usw. geben zu Zweifeln Anlass. Diese Zweifel könnten ausgeräumt (oder bestätigt) werden, wenn in kommenden Veröffentlichungen oder auf Deponietagungen, auch auf das Thema „Nachsorge nach der alternativen Nachnutzung“ oder „Was kommt nach der alternativen Nachnutzung?“ und natürlich auch auf die Entsorgung der außer Betrieb genommenen Solarenergieanlagen und Windkraftanlagen eingegangen würde.

Dipl.-Ing. Klaus Stief, Nikolaus-Bares-Weg 78, 12279 Berlin
Tel: 030 72320579, e-Mail: info@deponie-stief.de, www.deponie-stief.de